



Stadtplanungsamt

28.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Köster

Telefon: 492-6155

Koester@stadt-muenster.de

Herr Husmann

Telefon: 492-6194

Husmann@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

1. 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Mecklenbeck im Bereich Südlich Galgenheide / Westlich B 51
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 638: Mecklenbeck - Südlich Galgenheide / Westlich B 51
[Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlage]
Kenntnisnahme der Entwürfe zur Veröffentlichung

Beratungsfolge

05.06.2025	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
26.06.2025	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Bericht

Bericht:

Die Verwaltung beabsichtigt, die Entwürfe der 125. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 638 im Bereich Mecklenbeck – Südlich Galgenheide / Westlich B 51 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der Rat der Stadt Münster hat am 11.09.2024 die Beschlüsse zur 125. FNP-Änderung und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 638 gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlage inkl. Wärmespeicher im Südosten von Mecklenbeck zu schaffen (siehe [V/0226/2024](#)). Das Vorhaben der Stadtwerke Münster GmbH leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des städtischen Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030.

Planungsziel

Das Plangebiet soll als Fläche für die Versorgung durch Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien auf der Grundlage des Vorhabenplanes „Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlage Mecklenbeck“ festgesetzt werden. Der überwiegende Teil der Fläche wird dabei von Solarmodulen (Solarthermie + Photovoltaik) überstellt werden. Ein wesentliches Ziel des Vorhabens besteht zudem in der Speicherung der produzierten Wärme. Da die Solarthermie-Anlage zu Spitzenlastzeiten mehr Wärme produ-

zieren wird, als zu den jeweiligen Zeiten benötigt wird, soll die Wärme tagsüber gespeichert werden, um die Haushalte in Münster auch nachts mit Wärme zu versorgen.

Gemäß dem aktuellen Planungsstand kommen für die Verortung des Wärmespeichers verschiedene Standortoptionen in Frage (siehe Anlage 1). Diese werden im weiteren Planungsprozess tiefergehend geprüft, sodass der Bebauungsplanentwurf auf Basis eines favorisierten Standorts des Wärmespeichers veröffentlicht wird. Der zylinderförmige Baukörper wird gemäß einer vorläufigen Berechnung einen Durchmesser von maximal 30 m und eine Höhe von maximal 33 m aufweisen. Darüber hinaus umfasst die Freiflächenanlage ein Technikgebäude (maximal 45 m x 25 m x 10 m) in direkter Nähe zum Wärmespeicher sowie ein Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebiets, welches nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans ist.

Um die Landschaftsverträglichkeit zu gewährleisten und den Eingriff in die Natur zu minimieren, sind bei der Planung der Anlage verschiedene Kriterien zu beachten. Hierzu zählen u.a. der Erhalt bestehender Gehölze und Biotopstrukturen, die Eingrünung der Anlage mit standortheimischen Gehölzen sowie die Bepflanzung der Fläche unterhalb der Module mit regionalem Saatgut. Die Sicherstellung der genannten Maßgaben sowie die Übernahme der Kosten durch die Vorhabenträgerin werden durch die Unterzeichnung des Durchführungsvertrags gewährleistet.

Im wirksamen FNP der Stadt Münster wird der Standort derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Beabsichtigt ist die Änderung des Flächennutzungsplans hin zu einer Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Solar“. Darüber hinaus geht der Geltungsbereich der 125. Änderung des FNP im nordöstlichen Teil des Plangebiets über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 638 hinaus. Grund dafür ist ein im FNP bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellter Bereich, der faktisch eine Waldeigenschaft besitzt und im FNP künftig als „Waldfläche“ dargestellt werden soll.

Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 30.10. bis zum 06.12.2024 statt. Die Bürgerinnen und Bürger konnten die Planunterlagen online oder in herkömmlicher Papierform im Kundenzentrum einsehen. Am 06.11.2024 fand zudem eine Bürgeranhörung in der Peter-Wust-Schule in Mecklenbeck statt. Das Protokoll ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt (siehe Anlage 2). Die Anregungen aus der o.g. Veranstaltung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lassen sich im Wesentlichen den folgenden drei Kategorien zuordnen:

Wärmespeicher

Neben der Frage nach der Dimensionierung des Wärmespeichers wurde insbesondere angeregt, die Positionierung des Baukörpers hinsichtlich der Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnquartiere (insbesondere Wohngebiet „Am Umspannwerk“) zu überprüfen. Bei der Standortanalyse (siehe Anlage 1) wurde unter Berücksichtigung der technischen Aspekte (bspw. Nähe zum Fernwärmenetz und Verschattung der Module) versucht, die Auswirkungen auf die angrenzenden Quartiere zu minimieren. Gemäß dem aktuellen Planungsstand wird der Wärmespeicher zum nächstgelegenen Wohngebiet „Am Umspannwerk“ einen Mindestabstand von 200 m aufweisen. Durch die o.g. Eingrünung der Anlage (teilweise bereits vorhanden) und eine im weiteren Verfahren zu qualifizierende Gestaltung des Wärmespeichers sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert werden.

Als Alternative zu dem Speicherbehälter wurde auch eine unterirdische Lösung vorgeschlagen. Der Bau eines Erdbeckenspeichers würde jedoch ein größeres Gesamtspeichervolumen erfordern. Zudem wären der Flächenverbrauch und die Flächenversiegelung höher als bei einem klassischen Speicherbehälter und die Fläche für die Solarmodule wäre geringer. In der Gesamtbetrachtung können die o.g. Aspekte zu einer Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führen. Die Dimensionierung des

Wärmespeichers wird im Rahmen der laufenden Anlagenplanung kritisch überprüft. Neben einer Reduzierung des Gesamtvolumens wird dabei auch ein „Flachdrücken“ des Speichers geprüft. Zylindrische Wärmespeicher weisen jedoch ein ideales Verhältnis von Höhe zu Durchmesser auf, wodurch Wärmeverluste minimiert werden können. Ein beliebiges „Flachdrücken“ ist daher nicht möglich, da einerseits die Wärmeverluste steigen und andererseits das effektiv nutzbare Volumen innerhalb des Speichers reduziert wird.

Natur- und Landschaft

Ein wesentlicher Teil der Anregungen und Fragen betraf den Bereich Natur und Landschaft. Hier wurde der Entfall von Grün- bzw. Freiflächen kritisch angemerkt, da der Vorhabenbereich als Erholungsfläche für die umliegende Bevölkerung diene. Allgemein ist bei jedem Vorhaben eine Abwägung zwischen den Belangen der Freiraum- und Siedlungsentwicklung sowie der erneuerbaren Energien erforderlich. Da Solarthermie-Freiflächenanlagen zur Minderung von Wärmeverlusten auf die Nähe zum bestehenden Fernwärmenetz angewiesen sind, können diese nicht beliebig im äußeren Stadtbereich angeordnet werden.

Grundsätzlich sind Freiflächensolaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert und im Außenbereich zulässig, wenn sie innerhalb eines 200 m-Korridors entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken liegen. Dies trifft für den nördlichen Teil des geplanten Vorhabens zu. Für die südlichen Teilbereiche, die sich außerhalb eines solch privilegierten Korridors befinden, ist Bauleitplanung mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Um die einzelnen Bestandteile der Gesamtanlage aufeinander abgestimmt planen und realisieren zu können, soll die Bauleitplanung das Gesamtareal umfassen. Durch diese integrative Gesamtplanung wird neben der besseren Abstimmung auch eine höhere Transparenz im Verfahren gewährleistet (u.a. sind die formellen Beteiligungsschritte nach BauGB durchzuführen).

Mit dem „Integrierten Flächenkonzept Münster (IFM)“ hat der Rat der Stadt Münster am 11.09.2024 ein gesamtstädtisches, informelles Planungsinstrument beschlossen (siehe [V/0192/2024](#)). Neben der Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen steuert das IFM-Konzept auch die Entwicklung von Flächen für erneuerbare Energieanlagen. Dazu identifiziert es u.a. Suchbereiche, die über die o.g. gesetzlich privilegierten Korridore hinausgehen und sich grundsätzlich für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen. Dazu gehören Bereiche in nicht-privilegierten 200 m-Korridoren entlang von eingleisigen Bahnstrecken und vierspurigen Bundesstraßen sowie in erweiterten 500 m-Korridoren entlang der o.g. privilegierten Korridore, wenn das jeweilige Projekt in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer privilegierten Photovoltaik-Freiflächenanlage steht.

Der südliche Teilbereich des hier geplanten Vorhabens liegt in einem solchen Suchbereich und entspricht damit grundsätzlich den Entwicklungszielen des übergeordneten IFM-Konzepts.

Das Plangebiet stellt sich heute überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise als Grünfläche dar. Durch die o.g. grün-/ umweltplanerischen Maßgaben zur Planung der Freiflächenanlage soll der durch das Vorhaben ausgelöste Kompensationsbedarf so gering wie möglich gehalten werden. Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar und wird im weiteren Verfahren gutachterlich ermittelt. Der Ausgleich soll nach Möglichkeit im Plangebiet selbst erfolgen.

Versorgungsinfrastruktur

Neben dem konkreten Vorhaben war insbesondere auch die grundlegende Versorgungsinfrastruktur des Stadtteils/ -gebiets von Interesse. Grundsätzlich dient die Solarthermie-Freiflächenanlage der Dekarbonisierung des gesamtstädtischen Fernwärmenetzes. Dies bedeutet, dass die erzeugte Wärme der Freiflächenanlage über das Fernwärmenetz in weitere Stadtgebiete verteilt wird. Ein Ausbau

des bestehenden Fernwärmenetzes in Mecklenbeck ist kurzfristig nicht vorgesehen.

Die Versorgung neuer Baugebiete soll zukünftig nach Möglichkeit vorrangig über das Fernwärmenetz erfolgen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, werden Alternativen wie der Aufbau von Nahwärmenetzen geprüft. Weitere Solarthermie-Freiflächenanlagen sind seitens der Stadtwerke Münster derzeit nicht geplant. Aufgrund der seit Anfang des Jahres 2023 geltenden Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB für Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist davon auszugehen, dass zukünftig vermehrt Freiflächensolaranlagen im Stadtgebiet entstehen werden.

Weiteres Verfahren

Gegenwärtig erfolgt die technische Anlagenplanung parallel zu den laufenden Bauleitplanverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist für den Sommer 2025 vorgesehen. Die technische Anlagenplanung soll im September 2025 abgeschlossen sein. Anschließend werden die finalen Bebauungsplanunterlagen für die Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fertiggestellt. Die Veröffentlichung ist für das IV. Quartal 2025 vorgesehen. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Um aufgrund des Entfalls der politischen Gremien in der zweiten Jahreshälfte keine Verzögerung im Projekt zu erleiden, informiert die Verwaltung jetzt bereits frühzeitig über die Absicht der Veröffentlichung der Planentwürfe. Bezüglich der zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Vorentwürfe der Planunterlagen wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage 1 – Standortanalyse Wärmespeicher
- Anlage 2 – Protokoll Bürgeranhörung
- Anlage 3 – Vorentwurf Übersichtslageplan technische Anlagenplanung
- Anlage 4 – Vorentwurf Planzeichnung Bebauungsplan
- Anlage 5 – Vorentwurf Planzeichnung Flächennutzungsplan
- Anlage 6 – Prinzipskizze Systemquerschnitt